

## Niederschrift über die Sitzung des FWuU Ausschusses des Stadtrates Gerolstein vom 29.02.2012

(Auszug – öffentliche Sitzung)

### TOP 4 Verschiedenes / Informationen

#### Prozesskosten Wöllersberg

##### Anlage zu TOP 4:

Für die Verfahren Wöllersberg sind der Stadt folgende Kosten seit 2007 entstanden:

Für die Vertretung <b>im Zulegungsverfahren Wöllersberg</b> , in erster Instanz vor dem Verwaltungsgericht Trier, zweiter Instanz vor dem Oberverwaltungsgericht Koblenz, im Beschwerdeverfahren wegen Nichtzulassung der Revision und Revision zum Bundesverwaltungsgericht sowie in den abschließenden Verhandlungen vor dem Oberverwaltungsgericht sind in den Jahren 2007 bis 2011 sind Rechtsanwaltskosten angefallen in Höhe von	93.144,01 €
<b>Das Verwaltungsgericht Trier</b> hat folgende von den Verfahrensgegnern je zu 1/2 zu tragenden Kosten wie folgt festgesetzt:	
1. Instanz VG Trier	4.232,62 €
Berufungsverfahren OVG	4.609,23 €
Revisionsverfahren Bundesverwaltungsgericht Leipzig	5.306,34 €
Verfahren am OVG nach Zurückverweisung	4.321,77 €
Aufwendungen der Klägerin	940,88 €
Erstattung von Gerichtskosten und Akteneinsicht	2.280,00 €
Gesamtbetrag	19.410,84 €
Dieser Betrag war mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, so dass für jede Partei der Betrag festgesetzt wurde auf	10.845,42 €
Für das Flurbereinigungsverfahren sind in den Jahren 2009 - 2011 Kosten angefallen in Höhe von	29.531,39 €
Die Kosten im Flurbereinigungsverfahren trägt nach der Vergleichsvereinbarung vor der Spruchstelle im Wirtschaftsministerium jede Partei selbst.	
Für weitere Verfahren im Zusammenhang mit dem Thema Wöllersberg sind Anwalts- und Gerichtskosten angefallen in Höhe von	4.304,52 €
Rechnerisch ergibt sich folgendes Bild	
Ausgaben	126.979,92 €
Erstattungen der Gegenseite	22.032,54 €
Netto-Kosten der Stadt	<b>104.947,38 €</b>

## Außergerichtliche Vergleichsvereinbarung (Auszug)

### §2

#### Verpflichtungen des LGB

(1) Das LGB wird sich der Erledigungserklärung der Stadt Gerolstein in **dem anhängigen Rechtsstreit über die Zulegung** vor dem Oberverwaltungsgericht Koblenz anschließen und gemeinsam mit der Bettendorf Lava-Steinwerk GmbH die **Kosten des Rechtsstreits einschließlich der außergerichtlichen Kosten** der Stadt Gerolstein je zur Hälfte zu tragen.

### §3

#### Verpflichtungen Bettendorf

(1) Die Bettendorf Lava-Steinwerk GmbH wird sich der Erledigungserklärung **im Rechtsstreit vor dem Oberverwaltungsgericht über die Zulegung** anschließen und verpflichtet sich, gemeinsam mit dem LGB je zur **Hälfte die Kosten des beim OVG Koblenz anhängigen Rechtsstreits über die Zulegung einschließlich der außergerichtlichen Kosten** der Stadt Gerolstein zu tragen.